



2.6.5 Vormundschaften und Pflegschaften

Vormunde ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen im vollen Umfang (elterliche Fürsorge).

Pfleger*innen ... übernehmen die rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen nur für den ihnen übertragenen Wirkungskreis (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge, Vermögenssorge, etc.).

Vormunde und Pfleger*innen können sein: Privatpersonen (Einzelvormünder/-pfleger*innen), Fachkräfte freier Träger (Vereinsvormunde/-pfleger*innen), Fachkräfte des Jugendamtes (Amtsvormunde/-pfleger*innen)

Zur Statistik:

In Deutschland lebten Ende 2022

- etwa 45.950 Minderjährige unter bestellter Amtsvormundschaft sowie nicht ganz 4.100 unter gesetzlicher Amtsvormundschaft,
- rund 32.900 Minderjährige unter bestellter Amtspflegschaft.

Von den Familiengerichten wurde im Jahr 2022 ca. 14.950-mal den Personensorgeberechtigten – meist auf Initiative des Jugendamtes – die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen. (vgl. Folie 2.6.3)